

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Stadt Straelen ist von der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans  
Nordrhein-Westfalens betroffen.

Mit dem rechtswirksamen Urteil des OVG Münster (Verfahren 11 D 133/20.NE)  
vom 21.03.2024 und der damit verbundenen teilweisen Unwirksamkeit der am  
06.08.2019 in Kraft getretenen 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes  
Nordrhein-Westfalen (LEP MNRW) sind zwei Betriebe, ' welche eine  
Bauleitplanung im Außenbereich anstreben, massiv betroffen.

Diese Änderung betrifft zum einen den Groß- und Einzelhandel für Kartoffeln  
und Zwiebeln „Thissen“ sowie den Tierhaltungsbetrieb mit dem Schwerpunkt  
Ferkelaufzucht und Schweinemast „Körvershof“, bei denen es sich um  
traditionell geführte Familienbetriebe in den Nachfolgenerationen handelt.  
Beide Bauleitplanungen standen vor der Öffentlichen Auslegung gemäß  
883 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB.

Aufgrund des Ziels 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (2. und 5. Spiegelstrich),  
wies bisher die Bezirksregierung Düsseldorf keine planerischen Bedenken auf.  
Mit dem vorgenannten OVG-Urteil verfiel aber der LEP NRW in die  
Ursprungsversion aus dem Jahr 2017 zurück und bat somit den vorgenannten  
Betrieben keine Möglichkeiten mehr sich zukunftsorientiert zu entwickeln.  
Auch mit der 2. Änderung des LEP NRW, welcher am 01.05.2024 in Rechtskraft  
getreten ist, bestand weiterhin keine Möglichkeit die Planungen fortzuführen.

Die Bedenken der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen nach wie vor und  
somit wäre eine Genehmigung zum Feststellungsbeschluss für eine  
vorbereitende Bauleitplanung versagt worden.

Die Stadt Straelen hatte sich bereits an das Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie sowie an das Ministerium für Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes NRW gewandt.

Bezugnehmend auf den 2. Spiegelstrich zum Ziel 2-3 Siedlungsraum und  
Freiraum in der Synopse zur 3. Änderung des LEP NRW auf der Seite 7  
("Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im  
Flächenumfang deutlich untergeordnet sind."), wird auf Seite 9 der Synopse  
folgendes ausgesagt:

"Mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich wird es den Kommunen ermöglicht,  
angemessene FErweiterungen vorhandener Betriebsstandorte und  
angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte über eine  
Bauleitplanung zu sichern. Bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen sind  
Ersatzneubauten auch aus Gründen des Tierwohls als Erweiterungen  
anzusehen."

Demnach wären beide Bauleitplanungen wieder rechtskonform planbar und mit  
der Rechtskraftsetzung der 3. Änderung des LEP NRW würden seitens der

Bezirksregierung Düsseldorf keine landesplanerischen Bedenken zum Feststellungsbeschluss bestehen.

Daher begrüßt die Stadt Straelen, bezogen auf die neue Auffassung zum Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum, die 3. Änderung des LEP NRW.

Die Stadt Straelen bittet um eine weitere Beteiligung im Verfahren.